

Stadt Albstadt

Marktsatzung
der Stadt Albstadt über die Durchführung von
Jahr- und Wochenmärkten
vom 17.05.2001
in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.10.2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Märkte als öffentliche Einrichtung
 - § 2 Markttage
 - § 3 Marktzeit
 - § 4 Marktorte
 - § 5 Gegenstände des Marktverkehrs
 - § 6 Zutritt
 - § 7 Standplätze
 - § 8 Auf- und Abbau
 - § 9 Verkaufseinrichtungen
 - § 10 Verhalten auf den Märkten
 - § 11 Sauberhaltung der Märkte, Rettungswege
 - § 12 Haftung
 - § 13 Ordnungswidrigkeiten
 - § 14 Inkrafttreten
-

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 17.05.2001 folgende

Marktsatzung
über die Durchführung von Jahr- und Wochenmärkten

beschlossen:

§ 1
Märkte als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Albstadt betreibt Jahr- und Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Markttage

(1) Jahrmärkte finden jährlich statt:

1. im Stadtteil Ebingen

am Dienstag vor dem 19. März,
am Dienstag vor dem 25. Juli,
am Dienstag vor dem 16. Oktober
und am Mittwoch nach dem 1. Advent.

2. im Stadtteil Tailfingen

jeden ersten Mittwoch im März, Juni und Oktober;

3. im Stadtteil Onstmettingen

am letzten Donnerstag im Mai,
am dritten Donnerstag im September
und am ersten Donnerstag im November.

(2) Wochenmärkte finden im Stadtteil Ebingen jeden Samstag, im Stadtteil Tailfingen jeden Freitag und im Stadtteil Lautlingen jeden Donnerstag statt.

(3) Sofern der Markttag eines Wochenmarktes im Stadtteil Ebingen auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, findet der Markt grundsätzlich am vorangehenden Donnerstag statt.
Sofern der Markttag eines Wochenmarktes im Stadtteil Tailfingen auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, findet der Markt grundsätzlich am vorangehenden Werktag statt.
Sofern der Markttag eines Wochenmarktes im Stadtteil Lautlingen auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, fällt dieser aus.

Sofern der Markttag eines Jahrmarktes auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, wird der Markt grundsätzlich um eine Woche vorgelegt.
Bei einer Verlegung der Märkte finden diese grundsätzlich zu den üblichen Marktzeiten statt.

§ 3
Marktzeit

- (1) Die Jahrmärkte beginnen um 9.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.
- (2) Die Wochenmärkte beginnen im Stadtteil Ebingen um 7.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr.
- (3) Die Wochenmärkte beginnen im Stadtteil Tailfingen um 9.00 Uhr und enden um 16.00 Uhr.
- (4) Die Wochenmärkte beginnen im Stadtteil Lautlingen um 13.00 Uhr und enden um 16.00 Uhr.

§ 4
Marktorde

Die Märkte werden auf folgenden Plätzen und Straßen abgehalten:

1. im Stadtteil Ebingen
 - a) die Jahrmärkte
in der Marktstraße begrenzt von den Gebäuden Marktstraße 8 und 46 sowie Marktstraße 13 und 35.
 - b) die Wochenmärkte
im Spitalhof, in der Johann-Philipp-Palm-Straße nördlich der Kapellstraße und im Landgraben zwischen den Gebäuden Pfarrstraße 20 und Marktstraße 30 sowie die Parkfläche zwischen den Gebäuden Im Hof 28 und Landgraben 36.
 2. im Stadtteil Tailfingen

die Jahr- und Wochenmärkte
in der Straße Am Markt begrenzt von den Gebäuden Adlerstraße 22 und Am Markt 13, Kronenstraße 1 und 2 sowie begrenzt von den Gebäuden Am Markt 16 und Am Markt 20.
 3. im Stadtteil Onstmettingen

die Jahrmärkte
in der Wilhelmstraße begrenzt von den Gebäuden Wilhelmstraße 7 und 19 sowie der Nordgrenze des Flst. 397 und der Maierhofstraße.
 4. im Stadtteil Lautlingen

die Wochenmärkte
-

auf der hinteren Parkbucht des Parkplatzes auf Flst. 10 an der Straße „Vordere Gasse“.

§ 5
Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden.
- (2) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Warenarten feilgeboten werden.
- (3) Auf den Jahrmärkten und den Wochenmärkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 6
Zutritt

- (1) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten, je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder eine auf Grund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7
Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem schriftlich zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
 - (2) Die Erlaubnis zur Teilnahme an Märkten erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt. Bei Jahr- und Wochenmärkten erfolgt die Erlaubnis längstens für 1 Kalenderjahr (Dauererlaubnis) oder für einzelne Markttag(e) (Tageserlaubnis). Der eigenmächtige Wechsel oder die eigenmächtige Ausdehnung eines Standplatzes ist nicht zulässig. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
 - (3) Über die Zuweisung entscheidet die Stadt nach marktbetrieblichen Erfordernissen, insbesondere anhand der Attraktivität des Angebots. Darüber hinaus werden berücksichtigt:
 - Wartenart sowie Art und Größe der Verkaufseinrichtung und
 - Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt.Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen bei der Stadt zeitiger vorliegen.
 - (4) Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes beim Jahrmarkt muss spätestens 8 Wochen und beim Wochenmarkt spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Markt bei der Stadt vorliegen. Die Erlaubnis zur Teilnahme am Jahr- und Wochenmarkt
-

soll spätestens 2 Wochen vor dem jeweilig beantragten Markt erfolgen. Bei Jahreserlaubnissen gilt für die Fristsetzung jeweils der erste Markttag. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

- (5) Soweit eine Erlaubnis 1 Stunde nach Beginn des Marktes nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden bzw. restlichen Markttag erteilen.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (siehe Abs.3).
- (8) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die von der Stadt festgesetzte Vergütung für die Überlassung von Standplätzen und für die Abfallbeseitigung trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 5. nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Abs. 7 Ziff. 1 rechtfertigen würden.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Spätestens eine Stunde nach Marktbeginn müssen alle Stände verkaufsbereit sein.

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markttort entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 9
Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10
Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung, die Anordnungen der Stadt sowie die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.
 - (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
 - (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
-

3. Tiere auf dem Marktgelände frei herumlaufen zu lassen,
4. Motorräder und Mopeds mitzuführen.

Die Nr. 2 gilt nicht für Werbematerial und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen verteilt werden, für die Dauer des Wahlkampfes.

- (4) Fahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtung zugelassen sind, dürfen grundsätzlich während der Marktzeit nicht auf den Marktplatz abgestellt werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen nur im Einvernehmen mit dem Liegenschaftsamt zulässig.
- (5) Den Beauftragten der Stadt und anderer zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Sauberhaltung der Märkte, Rettungswege

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. vor Verlassen des Marktes ihre Standplätze, die angrenzenden Gangflächen und nicht belegte, unmittelbar benachbarte Standplätze von Verpackungsmaterial und sonstigen marktbedingten Abfällen zu reinigen und die Abfälle mitzunehmen.
 4. die Marktstände so aufzustellen, dass die Rettungswege mit mindestens 3 m Breite eingehalten werden.

§ 12

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet insbesondere nicht für Schäden die im Vermögen oder in der Person der Marktbesucher oder Dritten durch elementare Einwirkungen entstehen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 500,00 € kann nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden—
Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser
Marktsatzung über

1. § 3 Marktzeiten,
 2. den Zutritt gemäß § 6,
 3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 7 Ziff.1,
 4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 7 Ziff.8 Nr. 3,
 5. den Auf- und Abbau nach § 8,
 6. die Verkaufseinrichtungen nach § 9 Ziff.1 bis 7,
 7. das Verhalten auf den Märkten nach § 10,
 8. die Sauberhaltung der Märkte und die Einhaltung der Rettungswege nach § 11
- verstößt.

§ 14 *
Inkrafttreten

- (1) Die Marktsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung über die Durchführung von Jahrmärkten vom 03.
Oktober 1978 in der Fassung vom 27.01.1994 außer Kraft.
-

* Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 17.05.2001.
